

Satzung der Mühlenvereinigung Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen "Mühlenvereinigung Berlin - Brandenburg e.V."
Die Vereinigung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Tätigkeit.

(1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Vereinigung bezweckt die Pflege und Erhaltung von Mühlen als Kultur- und Technikdenkmale und die Bewahrung der Tradition in Müllerei und Mühlenbau. Dazu wird die Vereinigung insbesondere in folgender Weise tätig:

1. Zusammenfassung und Koordinierung von örtlichen und regionalen Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich um die Erhaltung bestimmter Mühlen bemühen.
2. Aufstellung und laufende Ergänzung eines Verzeichnisses der im Land Brandenburg und Berlin einstigen und vorhandenen Mühlen, Erforschung und Aufzeichnung ihrer Geschichte und Sicherung schriftlicher und bildlicher Urkunden sowie Sachzeugnisse.
3. Beratung und Unterstützung beim Aufbau, bei der Instandsetzung, Erhaltung, Nutzung und Sicherstellung von Mühlen und mühlentechnischen Objekten unter kulturhistorischen, heimatkundlichen, landschafts- und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sowie der Nutzung mühlenbezogener erneuerbarer Energien (u.a. Kleinwasserkraft).
4. Betreiben von Mühlen als Museen.
5. Förderung und Verbreitung der handwerklichen Kenntnisse in Müllerei und Mühlenbau, Sammeln und Festhalten des technischen Wissens, sowie Organisation von Erfahrungsaustausch.
6. Kontaktaufnahme mit Einzelpersonen, Institutionen, Unternehmen, Verbänden und Behörden, Vertretung der Vereinsinteressen bei diesen Stellen.
7. Werben für das Anliegen der Vereinigung durch jede Art von Öffentlichkeitsarbeit.
8. Zusammenarbeit mit aktiven handwerklich arbeitenden Mühlen.

(2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von 1. beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinigung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben der Vereinigung oder den Beschlüssen ihrer Organe zuwiderhandelt oder mit seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.

(3) Natürliche oder juristische Personen, die die Vereinigung regelmäßig unterstützen wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft erwerben zu wollen, werden als fördernde Mitglieder aufgenommen. Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend.

(4) Personen, die sich um die Vereinigung und das von ihr verfolgte Ziel besonders verdient machen, können zu Ehrenmitgliedern und zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

(5) Ordentliche Mitglieder der Vereinigung erwerben mit der Mitgliedschaft zugleich die Mitgliedschaft in dem bundesweiten Dachverband "Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung e.V. (DGM) mit Sitz in Minden. Den dafür zu entrichtenden Jahresbeitrag führt die Vereinigung für ihre Mitglieder einmal jährlich an die DGM ab.

§ 4 Beiträge und Spenden

(1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. In begründeten Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung oder zu einem Erlass des Beitrages ermächtigt.

(2) Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag bestimmen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten oder wird bei Vorlage einer Einzugsermächtigung bis zu diesem Datum eingezogen. Etwaig entstehende Mahngebühren oder Kosten bei einer ungültigen Bankverbindung bei Einzugsermächtigungen können auf das Mitglied umgelegt werden.

(4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

(6) Die Vereinigung bemüht sich um Zuwendungen von an ihrer Arbeit interessierten Stellen, Unternehmen und Personen.

(7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Erstattung geleisteter Zahlungen nicht statt.

§ 5 Organe der Vereinigung Organe der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Besondere Vertreter.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder der Vereinigung berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand, der auch die Tagesordnung festsetzt, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher, schriftlich per Post, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn entweder zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Beginn dem Vorstand schriftlich vorzulegen, der die Tagesordnung ergänzt und dies den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitteilt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können ihre Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich übertragen, wobei die Übertragung nicht älter als drei Wochen sein darf. Ein Mitglied darf insgesamt höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zur Einsicht zugänglich zu machen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Vereinigung sein.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Bestellung des Vereinsvorstands in Form einer Persönlichkeitswahl oder einer Listenwahl und welche Formen der Stimmabgabe möglich sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächst folgenden Mitgliederversammlung, auf der ein Ersatzmitglied des Vorstands für die verbleibende Zeit der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt werden soll. Andere Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Zeit der Amtsperiode des Vorstandes.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und bestimmt die weitere Funktions- und Aufgabenverteilung.

(3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er bereitet die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse vor und führt diese aus. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Neben der schriftlichen ist auch eine Einberufung auf elektronischem Wege möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder deren Erhalt bestätigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und aufzubewahren. Die Protokolle müssen vom Vorstand genehmigt und von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der jeweilige Protokollführer, unterzeichnet werden.

An Stelle einer Beschlussfassung in einer förmlich einberufenen Vorstandssitzung können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall sind die zur Beschlussfassung anstehenden Punkte allen Mitgliedern des Vorstands

unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen soll, schriftlich bzw. elektronisch mitzuteilen.

Die zur Abstimmung anstehenden Punkte sind hinreichend zu erläutern. Eine Stimmabgabe im Umlaufverfahren kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Im Umlaufverfahren muss das Votum innerhalb der mit der Einladung zur Stimmabgabe festgesetzten Frist beim Vorstand eingegangen sein.

(5) Der Vorstand kann zur Strukturierung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung (Aufgabenplan) beschließen und zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen.

(6) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(7) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 8 Der Besondere Vertreter

(1) Dem Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB obliegt die Führung von Zweck- und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Rahmen von § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung in allen Belangen. Er ist hierfür auch allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Seine Vertretungsbefugnis ist insofern beschränkt, als dass für die Gültigkeit von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- Euro ein Vorstandsbeschluss notwendig ist. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte mit Dauerwirkung, bei denen wiederkehrende Verpflichtungen insgesamt diese Summe überschreiten können.

(2) Der Besondere Vertreter wird vom Vorstand vorgeschlagen, Ernennung und Abberufung erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss. Er muss ordentliches Mitglied der Vereinigung sein.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung erfolgt für das Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellte Prüfer, die über die Dauer der Bestellung hinaus bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Prüfung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung

Bei der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an das Land Brandenburg zugunsten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Erhaltung denkmalgeschützter Mühlen in Brandenburg.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Dr. Stephan Theilig
Vorstand

Torsten Rüdinger
Vorstand

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.04.2005, mit Änderungen am 22.04.2006, 17.04.2010, 16.04.2011 und 29.04.2017 beschlossen und im Vereinsregister unter Nummer VR 10982 B des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.